

# Satzung des Vereins **Lause Lebt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Lause Lebt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, Kunst und Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange der Mieter\*innen und Bewohner\*innen der Häuser Lausitzer Str. 10 und 11 in 10999 Berlin. Er hat die Aufgabe seine Mitglieder zu beraten und in jeder Form zu unterstützen.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation und Durchführung von Beratungsangeboten, Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- b) durch Öffentlichkeitsarbeit
- c) und geeignete Maßnahmen um den Verbleib der „Kreuzberger Mischung“ der bisherigen Mieter\*innenstruktur in den Häusern der Lausitzer Str. 10 und 11 in 10999 Berlin zu sichern.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung durch eine Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die kontinuierlich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins beteiligt ist. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Bei allen anderen Gründen entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag ist im ersten Quartal des Jahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Vorstand kann auch einen Beirat bestellen. Mitglieder des Beirats können Personen werden, die die Zwecke des Vereins mit Rat und Tat unterstützen

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Juristischen Personen nehmen ihr Stimmrecht durch einen Vertreter wahr. Nichtmitgliedern steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich be-

kannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Zu dieser kann auch mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht eine andere Regelung vorsieht, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand spätestens zwei Wochen nachher eine erneute Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.

### **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine\*n Nachfolger\*in wählen.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können; die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Die Einberufungsfrist beträgt 5 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit muss auf der nächsten Sitzung erneut abgestimmt werden.

### **§ 14 Auflösung und Änderung von Zweck und Satzung des Vereins**

(1) Die Auflösung und Änderung von Zweck und Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an in der Lausitzer Str. 10 ansässige Initiativen und Vereine. Über die Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die den rechtlichen und uinhaltlichen Willen des vereins am nächsten kommen.